

zum RWP für die Gewährung von Finanzierungshilfen zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12. 3. 1997

Zusammensetzung und Zuständigkeit des Landeskreditausschusses

1 Der **Landeskreditausschuß** setzt sich zusammen aus je einer Vertreterin bzw. einem Vertreter

- des Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und **Verkehr**,
- des **Finanzministeriums**,
- des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales,
- des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft,
- des Ministeriums für Stadtentwicklung, Kultur und Sport,
- der **Bezirksregierungen**,
- der **Industrie-** und Handelskammern,
- der Handwerkskammern,
- des Landesarbeitsamtes,
- der Genossenschaftsbanken,
- der Privatbanken,
- der Sparkassen
- der INVESTITIONS-BANK NRW als Geschäftsführerin des Landeskreditausschusses.

Den Vorsitz führt die Vertreterin bzw. der Vertreter des Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr bzw. die Vertreterin oder der Vertreter des für den Antrag zuständigen Fachministeriums.

2 Der Landeskreditausschuß berät über Anträge zur Gewährung von Finanzhilfen nach

2.1 dem Programm Impulse **für** die Wirtschaft, Baustein Regionale Wirtschaftsförderung (RWP),

2.2 dem Programm Impulse **für** die **Wirtschaft**, Baustein Gründung und Wachstum (**GuW**),

2.3 anderen Förderprogrammen des Landes Nordrhein-Westfalen, den Regelungen des jeweiligen Programms entsprechend.

3 Im einzelnen wird über Anträge beraten, die

3.1 Vorhaben mit einer Investitionssumme ab DM 5 Mio. betreffen,

3.2 unterhalb der genannten Investitionssumme liegen und

- die Nr. 2.4 des Programms Impulse für die Wirtschaft, Baustein Gründung und Wachstum betreffen,
- die an einem vom Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr oder dem jeweilig zuständigen Fachministerium festgelegten Stichtag im Monat bei der **INVESTITIONS-BANK** NRW eingehen,
- die nach Auffassung des zuständigen Fachministeriums der Auslegung des jeweiligen Programms zur Wahrung einer einheitlichen Förderpraxis bedürfen,
- die das zuständige Fachministerium auf Vorschlag eines der am Verfahren Beteiligten aufgreift,
- bei denen die Westdeutsche Landesbank die Hausbankfunktion wahrnimmt.

4 Der Landeskreditausschuß gibt mit Stimmenmehrheit Empfehlungen zu den vorgelegten Anträgen. Im Landeskreditausschuß kann gegen die Stimme der Vertreterin bzw. des Vertreters des Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr keine Empfehlung beschlossen werden. Wird im Landeskreditausschuß über Haushaltsmittel eines anderen Ministeriums beraten, gilt für die Vertreterin bzw. den Vertreter dieses Ministeriums Entsprechendes.

Wird die Hausbank des Antragstellers im Landeskreditausschuß durch ein Mitglied vertreten, so kann sich dieses an der Beratung und Abstimmung über den betreffenden Antrag nicht beteiligen.

702

Beabsichtigt die **INVESTITIONS-BANK** NRW, von der Empfehlung des Landeskredit-ausschusses abzuweichen, hat sie das Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr oder dem jeweilig zuständigen Fachministerium herzustellen.

- 6 Alle Verhandlungen, Beratungen und Unterlagen sind vertraulich zu behandeln und dürfen Dritten nicht offenbart werden. Alle bei Entscheidungen über Investitionshilfen Beteiligten sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Anhang zum Regionalen Wirtschaftsförderungsprogramm (RWP)**702****für die Gewährung von Finanzierungshilfen zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12. 3.1997**

NRW-EU-Programm (EFRE) für

- **Ziel-2-Gebiete** für den Zeitraum **1994-1996**
(im folgenden: Ziel-2 Phase III)
- **Ziel-2-Gebiete** für den Zeitraum **1997-1999**
(im folgenden: Ziel-2 Phase IV)
- **Ziel-5b-Gebiete** für den Zeitraum **1994 - 1999**
(im folgenden: Ziel-5b Phase II)
- **RECHAR-Gebiete** für den Zeitraum **1994 - 1997**
(im folgenden: RECHAR Phase II)
- **RESIDER-Gebiete** für den Zeitraum **1994 - 1997**
(im folgenden: RESIDER Phase II)
- **KONVER-Gebiete** für den Zeitraum **1994 - 1997**
(im folgenden: KONVER Phase II)

1 Grundlagen der Förderprogramme**1.1 Ziel-2-Gebiete**

Auf der Grundlage des Artikels 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/93, 2082/93 und 2084/93 vom 20. 7. 1993 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft Nr. L 193 vom 31. 7. 1993) hat die Landesregierung das vom Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr erarbeitete Operationelle Programm für die Ziel-2-Gebiete Nordrhein-Westfalens für einen Zeitraum von 1994-1996 (Phase III) am 16. 8. 1994 beschlossen. Die Genehmigung durch die EG-Kommission erfolgte am 14. 12. 1994. Danach können im Rahmen der im Programm vorgesehenen Mittelaufteilung in den Ziel-2-Gebieten Zuschüsse aus EU- und Landesmitteln gewährt werden. Die einzelnen Fördergebiete ergeben sich aus der Anlage 1 zum RWP.

Das vom Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr erarbeitete Operationelle Programm für die Ziel-2-Gebiete Nordrhein-Westfalens für den Zeitraum 1997-1999 (Phase IV) liegt der EG-Kommission zur Zeit zur Genehmigung vor. Die Erteilung der Genehmigung durch die EG-Kommission wird voraussichtlich bis Ende April 1997 erfolgen.

1.2 Ziel-5b-Gebiete

Auf der Grundlage des Art. 5 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 2082/93 vom 20. 7. 1993 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 193 vom 31. 7. 1993) hat das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft das Operationelle Programm für die Ziel-5b-Gebiete Nordrhein-Westfalens für den Zeitraum 1994-1999 (Phase II) der EG-Kommission am 26. 4. 1994 zur Genehmigung vorgelegt. Die Genehmigung der EG-Kommission wurde am 24. 3. 1995 erteilt. Danach können im Rahmen der im Programm vorgesehenen Mittelaufteilung in den Ziel-5b-Gebieten Zuschüsse aus EU- und Landesmitteln gewährt werden. Die einzelnen Fördergebiete ergeben sich aus der Anlage 1 zum RWP.

1.3 RECHAR-Gebiete

Auf der Grundlage der Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88, 2082/93 und Artikel 3 der Verordnung (EWG) 4254/88, 2083/93 des Rates (ABl. Nr. L 193 vom 31. 7. 1993) hat die Landesregierung das vom Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr erarbeitete Operationelle Programm für die Umstellung von Kohlerevieren (NRW-EU-Programm RECHAR (Phase II) für den Zeitraum 1994-1997 am 14. 2. 1995 beschlossen. Die Genehmigung durch die Europäische Kommission wurde am 27. 7. 1995 erteilt. Danach können im Rahmen der im Programm vorgesehenen Mittelaufteilung in den RECHAR-Gebieten Zuschüsse aus EU- und Landesmitteln gewährt werden. Die einzelnen Fördergebiete ergeben sich aus der Anlage 1 zum RWP.

1.4 RESIDER-Gebiete

Auf der Grundlage der Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88, 2082/93 und Artikel 3 der Verordnung (EWG) 4254/88, 2083/93 des Rates (ABl. Nr. L 193 vom 31. 7. 1993) hat die Landesregierung das vom Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr erarbeitete Operationelle Programm für die Umstellung von Stahlrevieren (NRW-EU-Programm RESIDER (Phase II) für den Zeitraum 1994-1997 am 14. 2. 1995 beschlossen. Die

Genehmigung durch die Europäische Kommission wurde am 27. 7. 1995 erteilt. Danach können im Rahmen der im Programm vorgesehenen Mittelaufteilung in den **RESICER-Gebieten** Zuschüsse aus EU- und Landesmitteln gewährt werden. Die einzelnen Fördergebiete ergeben sich aus der Anlage 1 zum RWP.

1.5 **KONVER-Gebiete**

Auf der Grundlage der Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88, **2082/93** und Artikel 3 der Verordnung (EWG) 4254/88, 2083/93 des Rates (ABl. Nr. L 193 vom 31. 7. 1993) hat die Landesregierung das vom Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr erarbeitete Operationelle Programm für die **Rüstungs-** und Standortkonversion beschlossen (NRW-EU-Programm **KONVER II**). Die Genehmigung durch die Europäische Kommission wurde am 22.11.1995 erteilt. Danach können im Rahmen der im Programm vorgesehenen Mittelaufteilung in den KONVER-Gebieten Zuschüsse aus EU- und Landesmitteln gewährt werden. Die einzelnen Fördergebiete ergeben sich aus der Anlage 1 zum **RWP**.

2 **Ziele**

Zur Fortentwicklung der wirtschaftlichen Umstrukturierung der Fördergebiete sollen außerhalb der vom Strukturwandel besonders betroffenen Sektoren bzw. in den ländlichen **Ziel-5b-Gebieten** neue zukunftssichere Arbeitsplätze insbesondere für Frauen geschaffen oder erhalten und gleichzeitig die wirtschaftliche Entwicklung durch Umstrukturierung und Modernisierung und Berücksichtigung frauenspezifischer Belange weiter vorangetrieben werden. Die Maßnahmen sollen u. a. das bestehende Regionale **Wirtschaftsförderungsprogramm** des Landes NRW wirksam ergänzen und verstärken. In den Ziel-2-, **Ziel-5b**-, RECHAR-, RESIDER- und KONVER-Gebieten sollen als Infrastrukturmaßnahmen vorrangig strukturelevante regionale Leitprojekte gefördert werden. Im einzelnen werden durch die Maßnahmen in den Fördergebieten der NRW-EU-Programme folgende Ziele verfolgt:

2.1 **Ziel-2-, RECHAR-, RESIDER. und KONVER-Gebiete**

- Diversifizierung der Wirtschaftsstrukturen durch Stärkung insbesondere der kleinen und mittleren Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft einschließlich des Fremdenverkehrsgewerbes,
- Errichtung und Ausbau der **wirtschaftsbezogenen** Infrastrukturen bzw. auch von Einrichtungen der wirtschaftsbezogenen Infrastrukturen insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen sowie von fremdenverkehrlichen Infrastrukturen,

- Ausbau von Verkehrsinfrastrukturen im Zusammenhang mit dem Bedarf für die Entwicklung von kleinen und mittleren Unternehmen,
- **Wiedernutzbarmachung** bzw. Sanierung und Erschließung insbesondere von Industriebrachen und Militärfächen, Verbesserung ihres Umfeldes und der Umweltqualität, sowie Abbau von **entwicklungsstörenden** Folgen der Frühindustrialisierung,
- Förderung der grenzüberschreitenden Entwicklung.

2.2 Ziel-5b-Gebiete

- Diversifizierung der Wirtschaftsstrukturen durch Stärkung insbesondere der kleinen und mittleren Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft einschließlich des Fremdenverkehrsgewerbes,
- Errichtung und Ausbau der wirtschaftsbezogenen Infrastrukturen bzw. auch von Einrichtungen der **wirtschaftsbezogen** Infrastrukturen insbesondere für kleine und mittlere **Unternehmen.sowie** von fremdenverkehrlichen Infrastrukturen,
- Verringerung der Umweltbelastung
- Förderung der grenzüberschreitenden Entwicklung

3 Fördervoraussetzungen

3.1 In den Fördergebieten der NRW-EU-Programme für die Ziel-2-, die **Ziel-5b-**, die RÉCHAR-, RESIDER- und KONVER-Gebiete gelten grundsätzlich die Förderbestimmungen des RWP.

3.11 In den Städten und Gemeinden, die Fördergebiet im Sinne des Regionalen **Wirtschaftsförderungsprogramms** sind, sowie für Investitionen des Fremdenverkehrsgewerbes und der fremdenverkehrlichen Infrastruktur in den übrigen Gebieten des Landes, gelten die Fördersätze der allgemeinen regionalpolitischen Förderung des RWP, **d.h.**

- max. **7,5 %**, soweit es sich um gewerbliche Unternehmen handelt, die der Definition der Nr. 3.4 RWP **entsprechen**, und
- max. **15 %**, soweit die gewerblichen Unternehmen der Definition von Nr. 3.3 RWP entsprechen.

Entsprechend Nr. 4.7 RWP ist in den NRW-EU-Gebieten, die nicht gleichzeitig Gebiete der Gemeinschaftsaufgabe sind, eine Förderung von Unternehmen, die nicht der Definition in den **Nrn. 3.3 und 3.4 RWP** entsprechen, nicht möglich.

3.12 In den Gebieten der NRW-EU-Programme, die gleichzeitig Gebiete der Gemeinschaftsaufgabe sind, gilt die verstärkte regionalpolitische Förderung des RWP (max. 28 %).

3.13 Die in Nr. 5.45 RWP festgelegte Regelung im Hinblick auf die im Rahmen der EU-Beihilfenkontrolle zulässigen **Kumulierungshöchstgrenzen** gilt auch für die NRW-EU-Programme.

3.2 Abweichend von den Förderbestimmungen des RWP

- kann der Grundstückserwerb (entgegen Nr. 8.35 RWP) bei Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur gefördert werden,
- sind Ausbaumaßnahmen der Infrastruktur auch förderbar, wenn sie Betrieben dienen, die keinen Primäreffekt nach Nr. 4.2 RWP haben (entgegen Nr. 8.2 RWP); dabei können auch Grünflächen und ökologische Ausgleichsmaßnahmen einbezogen werden (§ 4 Landschaftsgesetz (LG) bleibt unberührt),
- können Infrastrukturmaßnahmen für Güterverkehrszentren sowie Gewerbehöfe in kommunaler und privater Trägerschaft mit dem Regelfördersatz für arbeitsplatzschaffende Maßnahmen im Rahmen der gewerblichen Förderung gefördert werden.
können in begründeten Ausnahmefällen auch Flächen für **Ansiedlungsvorhaben** des großflächigen Einzelhandels gefördert werden.

4 **Fördertatbestände in den Ziel-2-, Ziel-5b, RECHAR- und RESIDER-Gebieten**

4.1 **Förderbare Vorhaben der gewerblichen Wirtschaft sowie des Fremdenverkehrsgewerbes:**

4.11 Investitionen, insbesondere von kleinen und mittleren Unternehmen, entsprechend den Fördervoraussetzungen des RWP;

702

4.12 gewerbliche Investitionen für die Errichtung von Gewerbehöfen auf altindustriellen Flächen sowie auf Militärflächen, die an förderbare gewerbliche Unternehmen vermietet werden,

4.13 Investitionen für Maßnahmen gewerblicher **Unternehmen**, durch die neue Technologien im Bereich der Abfallentsorgung und Altlastenbeseitigung **entwickelt** oder eingesetzt werden. Vorzugsweise sollen Unternehmen gefördert werden, die Standorte auf Industriebrachflächen wählen.

4.2 Förderbare Vorhaben der wirtschaftsnahen Infrastruktur:

4.21 die Errichtung und der Ausbau von Technologiezentren, Gründerzentren, **Aus-** und Weiterbildungsstätten und ähnlichen Einrichtungen, soweit sie zur Entfaltung des Entwicklungspotentials kleiner und mittlerer Unternehmen benötigt werden.

4.22 die **Wiedernutzbarmachung** von Industriebrachflächen/Militärflächen **bzw.** beim **RECHAR-Programm** von Flächen, die von Aktivitäten des Steinkohlenbergbaus betroffen sind, wobei die **Wiedernutzung** für gewerbliche Zwecke im Vordergrund stehen muß. Soweit hiermit verbunden, kann auch die Aufbereitung dieser Flächen für Wohn- und Freizeitnutzungen, für Grünflächen sowie - in besonderen Fällen - auch der Erhalt von **Industriedenkmalen** gefördert werden, die wegen ihrer besonderen technischen Konstruktion (z.B. Fördertürme) keiner unmittelbaren Folgenutzung zugeführt **werden**.¹⁾

Gefördert werden können die Ausgaben für

- Sanierungsuntersuchungen und Sanierungsmaßnahmen von Altablagerungen und Altstandorten (§ 28 Abs. 2 und 3 **LabfG**), soweit es sich nicht um Maßnahmen der Gefahrenabwehr handelt;
- Altlastensanierung;
- Abtragung und Beseitigung von baulichen Anlagen;
- Erschließungsmaßnahmen von Brachflächen, Anlage von **Grünflächen** und ökologische Ausgleichsmaßnahmen;
- Errichtung von Gewerbehöfen in kommunaler Trägerschaft auf reaktivierten Brachflächen bzw. Militärflächen, die an förderbare gewerbliche Unternehmen vermietet werden;

¹⁾ **letzter** Halbsatz entfällt im Rahmen von Ziel-2 (Phase IV)

- Konzeptentwicklung durch Gutachten und Wettbewerbe;
- Vermarktung und Projektmanagement für die **Wiedernutzbarmachung** von Industriebrachen/Militärbrachen bzw. beim **RECHAR-Programm** für die Nutzung von Flächen, die von Aktivitäten des Steinkohlenbergbaus **betroffen** sind; Ausgaben für zu diesem Zweck an Dritte vergebene Aufträge können in die Förderung einbezogen werden;
- Maßnahmen zur Beseitigung der Folgen von Bergsenkungen (nur im Programm RECHAR), soweit nicht eine gesetzliche Haftung für Bergschäden besteht (§§ 114 ff Bundesberggesetz);
- den Grundstückserwerb, soweit sie 10 % der Investitionskosten der nach diesem Programm förderbaren Maßnahme nicht übersteigen;
- Haldenrückgewinnung;
- in Ausnahmefällen in Anlehnung an das RWP auch die Erschließung von neuen Gewerbeflächen.

4.23 die Wiedernutzbarmachung alter Fabrikgebäude und bisher militärisch genutzter Gebäude sowie die Errichtung von Gewerbehöfen, wenn sie im Zusammenhang mit gewerblichen Zwecken steht; in besonderen Fällen kann auch der Erhalt von Industriedenkmälern gefördert werden.

Gefördert werden können die Ausgaben für

- die Umbaumaßnahmen und Errichtung neuer Gebäude;
- die Erneuerung von Erschließungseinrichtungen;
- den Grundstückserwerb, soweit sie 10 % der Investitionskosten der nach diesem Programm förderbaren Maßnahme nicht übersteigen;
- den Erwerb von Gebäuden;
- die Konzeptentwicklung durch Gutachten und Wettbewerbe;
- die Vermarktung und das Management der Projekte.

4.24 Infrastrukturmaßnahmen von Güterverkehrszentren.

702

4.25

Maßnahmen zur Entwicklung des Fremdenverkehrs entsprechend Nr. 8.26 RWP; in **Ziel-5b-** Gebieten sollen in Anlehnung an diese Voraussetzungen auch Maßnahmen gefördert werden, die für die Belebung und den Erhalt der touristischen Nachfrage von besonderer Bedeutung **sind**, insbesondere solche, die darauf ausgerichtet sind, Gästeströme zu binden, deren Verweildauer zu erhöhen und dadurch zur **wirtschaftlichen** Entwicklung von Fremdenverkehrsbetrieben beizutragen.

4.26

die Verbesserung der **Umweltsituation** und **Maßnahmen** zum Umweltschutz durch Beseitigung vorhandener und Vermeidung künftiger Umweltschäden

4.27

Investitionen und laufende Ausgaben für Maßnahmen zur Förderung der grenzüberschreitenden Entwicklung.

5**Antrags- und Bewilligungsverfahren richten sich nach den Bestimmungen zum Regionalen Wirtschaftsförderungsprogramm**

5.1.

Die Bewilligungen müssen spätestens im Rahmen des

- **Ziel-2-Programms** (Phase IV) bis zum 30. 6. 1999
- **Ziel-5 b-Programms** (Phase II) bis zum 30. 6. 1999
- RECHAR-Programms (Phase II) bis zum 30. 6. 1997
- RESIDER-Programms (**Phase II**) bis zum 30. 6. 1997

ausgesprochen sein.

5.2

Die geförderten Vorhaben müssen spätestens im Rahmen des

- Ziel-2-Programms (Phase III) bis zum 30. 6. 1998
- Ziel-2-Programms (Phase IV) bis zum 30. 6. 2001
- **Ziel-5 b-Programms** (Phase II) bis zum 30. 6. 2001
- RECHAR-Programms (Phase II) bis zum 30. 6. 1999
- RESIDER-Programms (Phase II) bis zum 30. 6. 1999

physisch abgeschlossen und die Mittel ausgezahlt sein.

- 5.3 Von den unter Nm. 5.1 und **5.2** genannten Fristen können im **Einzelfall** vom Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr Ausnahmen zugelassen werden.

702

6. Die Regelungen treten rückwirkend in Kraft für das

6.1 Ziel-2-Programm (Phase IV) ab 1. 1. 1997.

6.2 Ziel-5b-(Phase II) ab 1. 1. 1994.

6.3 RECHAR (Phase II) ab 6.12.1994.

6.4 RESIDER (Phase II) ab 6.12.1994.